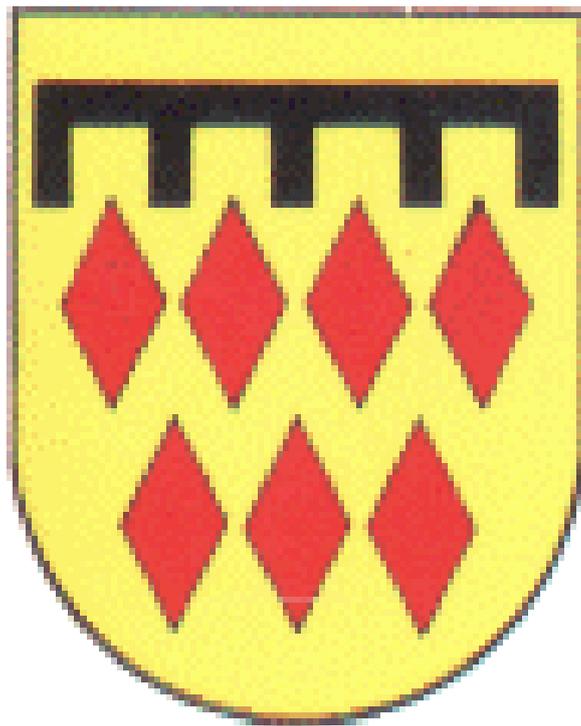


**I. Änderungssatzung
der
Friedhofssatzung**



**der
Ortsgemeinde
Ettringen**

vom ____.

**I. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Ettringen
vom __.__._____**

Der Ortsgemeinderat von Ettringen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1, Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1), in der derzeit gültigen Fassung, am __.__._____ folgende I. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ettringen vom 23.07.2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 15 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ettringen erhält folgende neue Fassung:

**§ 15
Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten bis zu einer Asche
 - b) in Urnenwahlgrabstätten bis zu 4 Aschen
 - c) in Reihengrabstätten bis zu 2 Aschen
 - d) in Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
Die Urnenreihengrabstätte hat folgendes Maß: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
Die Urnenwahlgrabstätte hat folgendes Maß: Länge: 0,80 m Breite: 1,20 m
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 2

Diese I. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettringen, den __.__._____

(Siegel)

Werner Spitzley,
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- (b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.